Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1950	Ausgegeben zu Wiesbaden am 4. Dezember 1950								Nr. 44
Anhalt:		•		Seite			*		seit
(108) Erste lungsg	Hessische Vom	erordnung 28. Oktober	über Wo 1950	hnsied- 237	des I	nnern zum	Erlaß von	gung des M Viehseuche 950 · · ·	nanord-
									,

(108) Erste Hessische Verordnung über Wohnsiedlungsgebiete. Vom 28. Oktober 1950.

Auf Grund der §§ 1 und 14 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (RGBl. I S. 659) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) wird verordnet:

§ 1

Das innere Stadtgebiet des Stadtkreises Kassel, das begrenzt ist durch

Bahnhof Wilhelmshöhe, Bahnkörper der Bundesbahn zwischen Bahnhof Wilhelmshöhe und Bahnhof Unterstadt, Westring, seine Verlängerung bis zum Mittelring, Mittelring, Ihringshäuserstraße, Weserstraße, Finkenherd, Fulda, Nordwestgrenze der Karlsaue bis zur Brücke über die Frankfurter Straße, Weinbergstraße, Wilhelmshöher Platz, Wilhelmshöher Allee bis zum Bahnhof Wilhelmshöhe,

wird zum Wohnsiedlungsgebiet im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten erklärt.

\$ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 28. Oktober 1950.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Stock Der Minister des Innern

Zinnkann

(109)

Verordnung

zur Ermächtigung des Ministers des Innern zum Erlaß von Viehseuchenanordnungen.

Vom 7. November 1950.

Auf Grund des § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) wird verordnet:

§ 1

Soweit die Landesregierung zum Erlaß von Rechtsvorschriften auf Grund des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBI. S. 519) ermächtigt ist, wird diese Befugnis auf den Minister des Innern übertragen. Der Minister des Innern hat diese Befugnis im Benehmen mit dem Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft auszuüben.

8 2

Die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündeten Viehseuchenanordnungen des Ministers des Innern werden als rechtsgültig bestätigt.

8 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. November 1950.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Der Minister des Innern
I. V. Hilpert Zinnkann

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl, DM —.23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —.27 Postbestellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 44 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21. zum Preise von DM 9.20 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: "Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung.

